



Art. 93 I Nr. 4a GG in Verbindung mit § 13 Nr. 8 a, 90 ff BVerfGG

I) Jedermann, (90 I BVerfGG)

- 1) Grundrechtsfähigkeit: Jede natürliche Person (Abgeordneter nicht bei organischen Rechten) Juristische Personen nur wenn Vorausss. des 19 III GG vorliegen (Begriff der j.P. / inländisch / Wesensklausel). Juristische Personen ö.R. nicht außer wenn gesellschaftliches Substrat.
- 2) Grundrechtsmündigkeit: nur erwähnen bei Minderjährigen und jur. Personen (Vertretung durch Organe nötig!)

II) öffentliche Gewalt

Anders als in 19 IV GG alle drei Gewalten (Art. 1 III GG)

- 1) Rechtsnormen: alle fertigen Normen. Nur keine VwVO. Unterlassen nur wenn Pflicht aus GG und lange Dauer.
- 2) Exekutivakte: nicht fiskalisch, innerkirchlich, ausländisch, Parteigericht, Art. 44 IV GG, VA wird mit bestätigender letztinstanzlicher Entscheidung verbunden.
- 3) Gerichtsentscheidung: Zwischenentscheidungen nur wenn sie bes. Verfahren abschließen. Prozessvergleich nicht.

III) Behauptung einer Grundrechtsverletzung

Aufzählung in Art. 93 I Nr. 4 a GG. Bei Zivilgericht Möglichkeit der Drittwirkung ansprechen. Verletzung betrifft Kläger

- 1) selbst: keine Prozessstandschaft oder Reflexwirkung.
- 2) unmittelbar: Norm muss Rechte und Pflichten des Bürgers begründen. Nicht wenn dazu noch weiterer Vollzug nötig ist.
- 3) gegenwärtig: nicht in Zukunft. Vergangenheit nur, wenn Grundrechtsverletzung nicht beseitigt.

IV) Rechtswegerschöpfung

- 1) Rechtsweg: Instanzenzug einschließlich Wiedereinsetzung und Wiederaufnahme. Nicht wenn Grundrechtsverstoß nicht ordnungsgemäß gerügt. Auch vorläufigen Schutz erschöpfen.
- 2) Subsidiarität: bei vorläufigen Verfahren und bei Gesetzen zu beachten.

V) Form und Frist (§§ 23, 92 I, 93 BVerfGG)

Begründetheit

Problem Prüfungsmaßstab: das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz und prüft deswegen nicht Beweiserhebung und Auslegung einfachen Rechts. Lediglich spezifische Verfassungsverstöße werden überprüft.



I) Schutzbereich

- 1) Begriff
 - a) Definition
 - b) Streit
 - c) Konkurrenzen
- 2) persönliche Einschränkungen
 - a) Deutsche
 - b) Jur. Pers
 - c) Jur. Pers. des ö.R.
- 3) sachliche Einschränkungen

II) Eingriff

- 1) Benennen des Eingriffsakts
- 2) Wesentlichkeit
- 3) funktionaler Schutzbereich

III) Schranke

- 1) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Gesetzgebungsverfahren
 - c) eventuell 19 I GG
- 2) materielle Verfassungsmäßigkeit im übrigen (Bestimmtheit, Willkür usw.)
- 3) Subsumtion unter Schranke
(etwa Begriff „allgemeines Gesetz“)

IV) Schranken - Schranke

- 1) Begründung der Wechselwirkung
- 2) Gesetz im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt
- 3) Anwendung im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt



Wie funktioniert praktische Konkordanz?

- I) Was darf verwendet werden?
 - 1) Nur Grundrechte anderer
 - 2) auch objektive Verfassungsprinzipien
 - 3) sogar Gesetzgebungskatalog, wenn Wertentscheidung
- II) Verhältnismäßiger Ausgleich
 - 1) Schutzbereich des anderen Grundrechts
 - 2) Eingriff
 - 3) Statt Schrankenprüfung:
Die Einschränkung des einen Grundrechts ist zur Optimierung des jeweils anderen
 - a) geeignet (faktisch, weit verstehen)
 - b) erforderlich (mildestes Mittel)
 - c) angemessen (Abwägung)
- III) Wahrung des Wesensgehalts beider Grundrechte.
Weil praktische Konkordanz beiden Grundrechten zur optimalen Wirksamkeit verhelfen will, darf keines der Grundrechte vollkommen geopfert werden.



Wie funktioniert Abwägung von Grundrechten?

Für ein brauchbares Ergebnis braucht man Judiz, für den Korrektor nachvollziehbare Zwischenschritte.

1) Abstrakter Vergleich

Dient nur dem Einstieg. Ansatzpunkt in verschiedener Ausgestaltung der Schranken. Darin vielleicht Rangfolge: Grundrecht ohne Vorbehalt > Grundrecht mit qualifiziertem Vorbehalt > Grundrecht mit einfachem Vorbehalt usw.

2) Konkreter Vergleich

Entscheidend ist konkrete Eingriffsintensität.

Eingriff in Kernbereich ist schwerwiegender als Eingriff in Peripherie.

Randbereich, wenn es funktionale Alternativen gibt. Kernbereich, wenn Handlungsmodalität nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass Freiheitsgarantie als Ganzes wegfällt.



Der Kernbereich von Grundrechten

A. Definition des Kernbereichs

Im Kernbereich eines Grundrechts liegt diejenige Handlungsform, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Freiheitsgarantie als Ganzes entfällt.

B. Definition des Randbereichs

Im Randbereich des Grundrechts liegt diejenige Handlungsform, für die es eine gleichwertige Alternative gibt.

C. Beispiel

Ein Musiker muss üben können (Kernbereich), aber nicht nachts um drei Uhr (Randbereich).

D. Verwendungskontexte

Für die Kernbereichsformel gibt es fünf Verwendungskontexte:

- Abwägung von Grundrechten im Rahmen der praktischen Konkordanz.
- Bestimmung des Wesensgehalts von Grundrechten (Art. 19 II GG).
- Drittwirkung von Grundrechten: Die Grundrechte sind in ihrem Kernbereich objektive Wertentscheidungen und gelten als solche auch im Zivilrecht.
- Staatliche Schutzpflichten aus den Grundrechten: Der Staat muss die Grundrechte vor Eingriffen in ihren Kernbereich schützen.
- Grundrechte als Leistungsrechte: Grundrechte sind zwar primär Abwehrrechte. Wenn aber ohne die Leistung die Existenz des Kernbereichs gefährdet wäre, werden sie zu Leistungsrechten.



a. Schutzbereich:

aa Der Grundrechtscharakter des Menschenwürdesatzes:

Echtes Grundrecht. Begründet sich u. a. auch mit der Überschrift.
Art. 1 verzichtet auf eine positive Definition des Menschen. Es ist vielmehr beim Verletzungsvorgang als Eingriffshandlung anzusetzen

bb Achtung und Schutz der körperlichen Integrität:

„Außer Zweifel steht zunächst, dass Folterungen, archaische Strafsanktionen und staatlicher Mord Verstöße gegen Menschenwürde darstellen.“

Folterungen

Gentherapie an menschlichen Keimzellen

Art. 1 Abs. 1 als letzte und unübersteigbare Hürde gegen einen systematisch ‚optimierenden‘ Zugriff auf die Gattung Mensch zu erweisen.“

cc Sicherung menschengerechter Lebensgrundlagen:

dd Achtung elementarer Rechtsgleichheit:

ee Wahrung personaler Identität:

b. Schranken:

Praktische Konkordanz. Die Unantastbarkeitsformel des Art. 1 führt hier allerdings in ein Konkretisierungsdilemma



Einfachgesetzliche Handlungsermächtigung

- I. § 163 a StPO
- II. § 9 PolG
- III. § 8 PolG
- IV. Regeln über den polizeilichen Todesschuss
- V. Ermächtigungsgrundlage aus den grundrechtlichen Schutzpflichten
- VI. § 32, 34 StGB
 1. Anwendung des § 34 StGB, bzw. 32 StGB
 2. Gegenmeinung
 3. Keine analoge Anwendung des § 34 StGB

B. Vereinbarkeit der Handlungsgrundlagen mit den Grundrechten

- I. Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG
 1. Schutzbereich
 2. Eingriff
 3. Schranken
 - a. Schrankenübertragung
 - aa. Schrankenübertragung aus Art. 2 I
 - bb. Schrankenübertragung aus Art. 5 II GG.
 - b. Praktische Konkordanz
 - c. Wesensgehalt
 - aa. Relative Theorie
 - bb. Absolute Theorie individuell
 - cc. Absolute Theorie gesamtgesellschaftlich
- II. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG „körperliche Unversehrtheit“
 1. Schutzbereich
 2. Eingriff
 3. Schranken
- III. Art. 1 Abs. 1 GG
 1. Schutzbereich
 2. Schranken
- IV. Verstoß gegen supranationale Rechtsnormen



Beachte: Art. 2 I GG wird nur subsidär geprüft, wenn spezielle Freiheitsrechte in ihrem Schutzbereich nicht betroffen sind.

1. Schutzbereich

- 1.1 Allg. Schutzbereich ist unberührt, wenn jd. Nicht tun kann, was er will
typ. Bereiche
 - Vertragsfreiheit
 - Freiheit des wirtschaftlichen Verkehrs
 - Allg. Freiheit des Sich-Aufhaltens und Sich-Verhaltens
 - Zwangsmitgliedschaft in öffentlichen Verbänden
- 1.2 Besondere Schutzbereiche
 - 1.2.1 Allg. PersönlichkeitsR aus Art 1 I, 2 I GG beinhaltet Respektierung des Privatsphäre
 - Fallgruppen
 - Heimpl. Abhören, Ausspähen usw.
 - Darstellung in d. Öffentlichkeit einschl. Gegendarstellungsanspruch u- Schaers.ansprüche
 - 1.2.2 Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Ableitung aus Ausprägung d. allg. PersönlichkeitsRs
Inhalt: Jeder darf wissen, wer welche Daten wann von ihm hat

2. Eingriff

i.d.R. bei Tangierung d. Schutzbereichs gegeben; fragl. Bei minimaler Beeinträchtigung. Kein Eingriff bei Beeinträchtigung durch privaten Dritten, der mit staatl. Erlaubnis handelt.

3. Schranken

- 3.1 Schrankentrias Art. 2 I GG
 - 3.1.1 Verfassungsgem. Ordnung: ges. R.ordnung d. BRD, sofern diese formell u. mat. Verfassungsgem. Ist
Prüfung einschränkendes Gesetz:
 - (1) ggffs form. Vfmkeit
 - (2) mat Vfmkeit
 - (2.1) Verstoß gg. andere Grundrechte
 - (2.2) Verstoß gg. Art 20 GG
 - (2.3) Verhältnismäßigkeit
- 3.2 Schranke beim Allgem. PersönlichkeitsR ist nur e. verfa.immanente Schranke typ. Entgegenstehende Grundrechte z.B. PresseR
Beachte: e. innerster Kern priv. Lebensgestaltung unterliegt keiner Eingriffsmöglichkeit
- 3.3 Schranke bei d. informationellen Selbstbestimmung steht unter Ges.vorbehalt, aber bes. Ansprüche an d. einschränkende Gesetz:
festgelegter Zweck
 - Sicherung, dass Daten nur zu diesem Zweck verwendet werden; amtshilfefeste Speicherung
 - Erleichterung bei anonymisierten Datensammlungen zu Statistikzwecken
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss bes. beachtet werden.



1. Vorrang von Spezialregeln

Art. 38 GG verbietet jede Differenzierung. Art. 33 II GG lässt Differenzierungen nur in den aufgezählten Bereichen zu (Positivliste). Art. 3 II und III schließen bestimmte Differenzierungsmöglichkeiten aus (Negativliste).

2. Obersatzformulierung

Umfasst nicht nur Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch Gleichheit des Gesetzes. Aber nicht schematisch, sondern Differenzierung bzw. Gleichsetzung aus sachlichen Gründen möglich. Verletzt, wenn für Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen bzw. Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichen kein sachlicher Grund vorliegt.

3. Liegt Gleich- bzw. Ungleichbehandlung vor ?

- a) Zunächst ist die behandelte Gruppe festzustellen
- b) Dann sind Vergleichsgruppen zu finden
 - aa) bei Ungleichbehandlung durch Bildung von Komplementärbegriffen (Lehrer, andere öff. Bedienstete)
 - bb) bei Gleichbehandlung durch Bildung von Unterbegriffen (Grundschullehrer, Gymnasiallehrer usw.)

4. Gibt es einen sachlichen Grund?

Bei sachbezogenen und verhaltensbezogenen Merkmalen nur Evidenzprüfung. Bei personenbezogenen Merkmalen dagegen volle Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Das heißt im einzelnen:

- a) Er knüpft entgegen einem vfar. Verbot an bestimmte Differenzen an.
- b) Er unterlässt entgegen einem vfar. Gebot eine bestimmte Differenzierung.
- c) Das Eingriffsmittel ist nicht geeignet, erforderlich und angemessen



a. Schutzbereich:

Art. 4 schützt mit Glaube, Bekenntnis und Religionsausübung drei Ausprägungen eines einheitlichen Grundrechts der Religionsfreiheit, welches dem Einzelnen das Recht garantiert, sich eine Lebensform entsprechend seiner Gewissensüberzeugung zu wählen. Es handelt sich dabei um ein sehr weites und subjektiv geprägtes Grundrecht. Bei dem Begriff der Religion ergeben sich Definitionsprobleme.

b Schranken:

Parlamentarische Rat strich die zunächst für Art. 4 vorgesehene Begrenzungsklausel

In jüngster Zeit waren Bestrebungen zu erkennen über den Verweis in Art. 140, dem Art. 4 einen Gesetzesvorbehalt zu verschaffen. Dies wurde damit begründet, dass im Zeitalter der Globalisierung in Deutschland eine Vielzahl von Religionen vorkomme, welche nicht immer als Selbstverständlichkeiten in unsere Kultur eingelassen sind. Daraus ergeben sich viele Spannungen. Deswegen wäre es nötig, im Hinblick auf den weiten und subjektiv geprägten Schutzbereich des Art. 4 den Korrektiv eines Gesetzesvorbehalts anzunehmen.

Gegen die vom Bundesverwaltungsgericht angenommene Heranziehung des Art. 136 I WRV als Schranke der Religionsfreiheit spricht aber die vom Wortlaut der Vorschrift ausgehende Interpretation. Art. 136 I WRV ordnet an, dass die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden, das heißt also unabhängig von ihr bestehen sollen. Es handelt sich hier um eine Gesamtdeutung der Wirklichkeit eventuell im Hinblick auf einen transzendenten Bezug.

Norm, die entsprechend Art. 3 III die Religion zum unzulässigen Differenzierungskriterium erklärt.

Auch der Art. 137 III bezieht sich mit seinem Gesetzesvorbehalt nur auf die Selbstverwaltung der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaft. Daher eignet sich auch dieser nicht als Gesetzesvorbehalt im Rahmen des Art. 4. Sollte man jedoch entgegen dieser Wortlautauslegung die fraglichen Normen als Schranke verwenden, so müssten sie der Sonderrechts- und Wechselwirkungslehre standhalten. Das heißt, es müsste sich um religionsneutrale Gesetze handeln, die die Schranken-Schranken nicht verletzen.



I) **Schutzbereich**

Meinung: Ergebnis von rationalen Denkvorgängen oder Wertungen ohne Rücksicht auf Qualität (str.!) oder Gegenstand

Informationsfreiheit: Beschaffen oder Empfangen von Wissen über Tatsachen oder Wertungen, unabhängig vom Zweck

Presse: Zur Verbreitung bestimmter Druckerzeugnisse. Str., ob qualitative Einschränkung (Nein, wg. Zensurverbot), ob bestimmter Adressatenkreis nötig, ob periodisches Erscheinen nötig

Rundfunk: sowohl drahtloser Rundfunk wie auch leitungsgebundener Drahtfunk, soweit an die Allgemeinheit gerichtet (nicht Individualfunk). Aus Systematik folgt, dass auch subjektives Recht und nicht nur institutionelle Garantie.

Zensurverbot: Aus historischem Argument folgt. Dass nur Vorzensur erfasst

II) **Schranken**

Umstritten ist der Begriff allgemeines Gesetz. Wg. 19 I GG bloß Gegensatz zum Einzelfallgesetz.

- 1) *Sonderrechtslehre*: Gesetz ist allgemein, wenn nicht gegen bestimmte Meinung als solche gerichtet.
- 2) *Abwägungslehre*: allgemein, wenn höherwertiges Rechtsgut geschützt wird.
- 3) *Kombinierte Theorie des BVerfG*: Gesetz muss beiden Anforderungen genügen.



a Schutzbereich:

Kennzeichnend für den Versammlungsbegriff ist, dass mehrere (zwei) Personen räumlich miteinander verbunden sind, einen gemeinsamen kommunikativen Willen aufweisen, der auf Erzeugung von Eindruck nach außen zielt. Abzulehnen ist wohl die Beschränkung der Versammlung auf die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten.

'Love-Parade'

'Versteinerung' der Versammlungsfreiheit

Abwehrrecht, beinhaltet aber auch das Recht auf Benutzung öffentlicher Sachen im Gemeingebrauch. Eine darüber hinausgehende leistungsrechtliche oder schutzrechtliche Dimension spielt keine Rolle, insbesondere enthält Art. 8 Abs. 1 kein Bewirkungsrecht.

b Schranken:

Für Versammlungen unter freiem Himmel enthält Art. 8 II einen expliziten Gesetzesvorbehalt. In jüngerer Zeit war besonders umstritten, inwieweit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung für Auflösung bzw. Verbot einer Versammlung genügt.

Brockdorf-Entscheidung

Konflikt zwischen dem nordrhein-westfälischen OVG und der 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts

OVG NW: Versammlungen, die durch ein Bekenntnis zum Nationalsozialismus geprägt seien, könnten wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz verboten werden.

Bundesverfassungsgericht (1. Kammer des 1. Senats): ist dezidiert entgegengetreten. Abgesehen von Sonderkonstellationen, in denen der für die Versammlung gewählte Tag durch eine gewichtige Symbolkraft charakterisiert sei – konkret: Holocaust-Gedenktag am 27. Januar –, der mit der Durchführung eines Aufzuges in einer Weise angegriffen wurde, die zugleich grundlegende soziale oder ethische Anschauungen in erheblicher Weise verletze, komme ein Rückgriff auf § 15 Versammlungsgesetz hinsichtlich des Schutzbereiches 'öffentliche Ordnung' grundsätzlich nicht in Betracht.



a. Schutzbereich:

Freizügigkeit: "das Recht, unbehindert durch die deutsche Staatsgewalt an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, auch zu diesem Zweck in das Bundesgebiet einzureisen."

Art. 11 GG meint auch Einreise, nicht aber Ausreise, ist im Verhältnis zu Art 12 GG subsidär.



1. Ermächtigungsgrundlage

a. Platzverweisung

Die Platzverweisung des § 34 PolG iVm. § 4 OBG kommt als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht

b. Generalklausel

Gegen die Anwendbarkeit des § 14 I OBG wird vorgetragen, die Regelung des § 34 PolG iVm. § 24 OBG sei abschließend; es werde das Merkmal „vorübergehend“ durch einen Rückgriff § 14 I OBG gerade umgangen.

Die Gegenansicht sieht in dem Aufenthaltsverbot nicht eine quantitativ, sondern eine qualitativ andere Maßnahme.

2. Hat der Landesgesetzgeber für Aufenthaltsverbote überhaupt die Gesetzgebungskompetenz?

3. Genügt § 14 I OBG dann dem Parlamentsvorbehalt?

4. Vereinbarkeit mit Art. 11 GG

Unabhängig von dem Streit, ob für den Aufenthalt eine gewisse Dauer vorausgesetzt wird, beschränken mehrmonatige Aufenthaltsverbote dieses Grundrecht. Der Kriminalvorbehalt („um strafbaren Handlungen vorzubeugen“) erfasst solche Maßnahmen.

5. Erhaltung des Zitiergebots des Art. 19 I 2 GG



I) Schutzbereich:

- 1) Begriff Beruf: Jede dauerhafte Betätigung, die der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dient (und nicht schlechthin gemeinschaftsschädlich ist).
- 2) Berufsausübung erfasst das „Wie“, Berufswahl das „Ob“. Entscheidend ist das konkrete Berufsbild, welches sich aus Tradition, Recht und natürlicher Anschauung ergibt (z.B. selbständige Ausübung eines Handwerks).
- 3) Abgrenzung von Art. 12 zu Art. 2 I und 14 I bei wirtschaftlicher Betätigung: 2 I erfasst nur gelegentliche Betätigung. 14 I schützt vor allem die Innehabung und Verwendung des Vermögens, während 12 den dynamischen Aspekt der Betätigung erfasst. Meist kann die Abgrenzung offen bleiben im Hinblick auf gleiches Ergebnis.
- 4) persönliche Schranken: Nur Deutsche. Aber korporativer Aspekt, so dass auch juristische Personen erfasst.

II) Eingriff:

jedenfalls wenn berufliche Betätigung unmittb. Regelungsgegenstand. Aber auch wenn enger Zus. iSe deutlich erkennbaren berufsregelnden Tendenz.

III) Schranken:

Das BVerfG (E 7, 377) interpretiert Art. 12 als einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit. Weil Wahl nach Wortlaut frei ist folgert BVerfG, dass Gesetzgeber um so stärker beschränkt ist, je mehr er in Freiheit der Wahl eingreift.

Dazu Dreistufentheorie als Konkretisierung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes:

1. Stufe: Ausübung kann durch verfassungsgemäßes Gesetz beschränkt werden, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies erfordern.
2. Stufe: subjektive Zulassungsschranken, wenn (abstrakte) Gefahr für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter vorliegt.
3. Stufe: objektive Zulassungsschranken, wenn konkrete Gefahr für überragend wichtiges Gemeinschaftsgut von Verfassungsrang vorliegt.

Aufbau:

- I) Schranke (wie immer)
- II) Schranken-Schranke: wie immer. Besonderheit bei Verhältnismäßigkeitsprüfung
 1. Verfassungsgemäßes Zweck
 2. dazu geeignet
 3. erforderlich
 - a) In was wird eingegriffen ? (Wahl, Ausübung)
 - b) Wie wird eingegriffen ? (mildeste Stufe)
 - c) Eingriff zulässig ? (Angemessenheit)



Zweck: soll eigenverantwortliche Lebensgestaltung garantieren, nicht aber eine best. Wirtschaftsverfassung (Arg. Art. 15 GG)

I) Schutzbereich (probeweise Eröffnung)

- 1) positiv: Sacheigentum, private vermögenswerte Forderungen (hier auch c.a. Gewerbebetrieb allerdings nur in seiner Substanz), ö.r. Positionen, wie Äquivalent eigener Leistung (nicht bei Subventionen)
- 2) negativ: Erwartungen, Vermögen als solches, rw Positionen

II) Eingriff: schützt gegen Regelungseingriffe und (wenn unmittelbar) gegen faktische Auswirkungen. Hier Abgrenzung Inhaltsbestimmung und Enteignung, wenn Regelungseingriff durch VA oder Gesetz.

Abgrenzung nicht quantitativ nach Intensität des Eingriffs, sondern qualitativ nach Merkmal Finalität. Dabei Gegensatzpaare verwenden.

abstrakt	-	konkret
dolus eventualis	-	dolus directus
Zukunft	-	Vergangenheit

Enteignung, wenn es dem Gesetzgeber konkret auf die Entziehung des Eigentums ankommt. Merkmale heben alle Probleme. Deswegen kombinieren und im Zweifel Inhaltsbestimmung annehmen.



III) Schranke

- 1) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Verfahren
- 2) materielle Verfassungsmäßigkeit i.ü. (Bestimmtheit, Willkürverbot usw.)
- 3) Subsumtion unter Schranke

Nicht jedes Gesetz kann enteignen, sondern nur wenn

- a) gleichzeitig Entschädigung gewährt wird,
- b) Enteignungszweck im Gesetz bestimmt ist und
- c) Enteignung dem Allgemeinwohl dient

IV) Schranken-Schranke

Prüfung wie immer mit Besonderheit, dass Wesensgehaltsgarantie hier wohl nicht anwendbar ist. Verhältnismäßigkeit bezüglich „Ob“ und „Wie“. Besondere Anforderungen an Legalenteignung.



III) Schranke

- 1) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - a) Gesetzgebungskompetenz
 - b) Verfahren
 - c) 19 I entfällt
- 2) materielle Verfassungsmäßigkeit
im übrigen (Bestimmtheit, Willkür usw.)
- 3) Subsumtion unter Schranke
Nicht qualifiziert.

IV) Schranken-Schranke

- 1) Begründung der Wechselwirkung
Hier zwischen Privateigentum und Sozialbindung
- 2) Gesetz im Licht des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßiger Ausgleich
 - b) Wesensgehalt (Sonderopfer ?)
- 3) Anwendung im Lichte des Grundrechts
 - a) Verhältnismäßigkeit
 - b) Wesensgehalt



I) Schutzbereich: „Rechtliches Gehör“ bedeutet die Möglichkeit für die Streitbeteiligten, vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung Stellung zu nehmen.
Nur solche Tatsachen dürfen verwendet werden. Gilt für alle Beteiligten, auch den Staat. Allerdings nur bei staatl. Gerichten.

II) Schranken: aus praktischer Konkordanz bei Abwesenheits- und Eilverfahren, soweit Zweck dieses Verfahren erfordert, Dann aber nachträgliches Gehör nötig (Bsp.: 33 und 33 a StPO).

Entscheidung muss auf Verletzung des 103 I beruhen,

Verletzung kann in nächster Instanz geheilt werden.

Keine Rüge, wenn der Betroffene die prozessualen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft hat.



I. Zulässigkeit Rechtsweg 93 Nr. 4b

1. Beschwerdeberechtigt Gemeinde,
2. Beschwerdegegenstand Gesetz
3. Antragsbefugnis wenn Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie nach 28 II GG möglich
4. Subsidiarität gegenüber dem Landesverfassungsgericht nach Art. 12 Nr. 8 in Verbindung mit 52 VGHG

II. Begründetheit wenn Selbstverwaltung verletzt

1. Schutzbereich. Entzogene Betätigung gehört wirklich zur Selbstverwaltung
2. Eingriff durch Gesetzgeber
3. Gesetzesvorbehalt
 - a. Gesetzgebungskompetenz
 - b. Verfahren
 - c. materielle Verfassungsmäßigkeit im übrigen
4. Schrankenschanke
 - a. Verhältnismäßigkeit. Beachte Raum für freiwillige Lösungen
 - b. Wesensgehalt. Streitig, ob es ihn gibt



gem. Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 53 ff. BVerfGG

- I) Antragsteller: Bundesorgane oder Organteile mit eigenen Rechten aus der GeschO; § 63 BVerfGG
- II) Antragsgegner: ebenso
- III) Antragsbefugnis: Verletzung / Gefährdung eigener organschaftlicher Verfassungsrechte; § 64 I BVerfGG
- IV) Keine Subsidiarität zu anderen Verfahrensarten (Organstreit und Verfassungsbeschwerde schließen sich aus)
- V) Frist: § 64 II BVerfGG = 6 Monate
- VI) Form: § 23 I BVerfGG = schriftl. mit Begründung



Schwierigkeit:

meist einmalige Konstellation, so dass kein vorbereitetes Schema angewendet werden kann.

Herangehensweise:

Gute Arbeit unterscheidet sich vom Stammtischgeschwätz durch juristische Methodik.

Aufbau:

1. positivrechtliche Anbindung
2. Herausarbeiten des Auslegungsproblems
3. Finden und Qualifizieren der Argumente (canones der Auslegung)
4. Gewichtung der Argumente (objektive Auslegungslehre. Gewicht um so größer, je näher am Normtext)



Die konkrete Normenkontrolle

Art. 100 I GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG

- I) **Gericht** entsprechend dem vfar. Begriff, d.h. staatlicher Einfluss auf Zusammensetzung und sachliche Unabhängigkeit. Nicht Rechtspfleger oder private Schiedsgerichte.
- II) **hält** d.h. Überzeugung von Verfassungswidrigkeit, nicht bloße Zweifel.
- III) **Gesetz**
 - 1) formelles Gesetz: auch Landesvfa. Nicht aber Haushaltsgesetz.
 - 2) nachkonstitutionell bzw. Landesrecht nach Bundesrecht erlassen. Beachte dass konkreter Bestätigungswille etwa das BGB nach-konstitutionell macht. Neuerdings sogar Zeitablauf als Indiz.
- IV) **ankommt** d.h. bei Gültigkeit des Gesetzes ändert sich Entscheidungsformel und nicht nur Gründe des Urteils.
Beachte hier verfassungskonforme Auslegung



Voraussetzungen für ein Gesetz

A) Formelle Rechtmäßigkeit

- I) Zuständigkeit Art. 71-75 GG
- II) Verfahren Art. 76-79 GG
- III) Form Art. 82 GG

B) Materielle Rechtmäßigkeit

(kein materiellrechtl. Verstoß gegen das Grundgesetz)

- I) Kein Verstoß gegen Grundrechte Art. 1-19 GG
- II) RM der Verwaltungskompetenzen Art. 83 ff GG
- III) Kein Verstoß gegen die Prinzipien des Art. 20 GG (Rechtsstaats-/Sozialstaats- und Demokratieprinzips)



Regel: Art. 70 die Länder, es sei denn ...

- 1) ausschließliche für Bund: in 73 und anderen Stellen im GG
- 2) konkurrierende: in 74
Beachte: 72 I für Länder und 72 II für Bund (verschärft)
- 3) Rahmengesetzgebung: in 75
Rahmen nur, wenn der Ausfüllung fähig und bedürftig. Art. 72 gilt auch hier.
- 4) Grundsatzgesetzgebung: Art. 91a II 2 und 109 III.
- 5) mitgeschriebene Kompetenzen: Annex und Sachzusammenhang
- 6) ungeschriebene: Natur der Sache, wenn Lücke und sachlogisch nur Bund
- 7) Sonderproblem: Abgaben aufgrund Sachkompetenzen

Problem: Kann der Gesetzgeber mit Hilfe der Sachkompetenzen in Art. 70 ff. GG dem Bürger Geldzahlungspflichten auferlegen?

1. Begriffliche Einordnung
Steuer: (Def. In § 3 AO) Geht nur über 105 ff. GG. Ist unabhängig von einer Gegenleistung. Dient nicht einem Sachzweck sondern der allgemeinen Mittelbeschaffung.
Verwaltungsgebühr: ist Gegenleistung für ein Handeln der Vw. Definiert im KAG
Benutzungsgebühr: ist Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache. Definiert im KAG.
Beitrag: ist Gegenleistung für die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Vorteils. Definiert im KAG.
Sonstige Abgaben: nur zulässig, wenn keine Gefahr besteht, dass Finanzverfassung (104a ff. GG) umgangen wird.
2. Abgrenzung zur Finanzverfassung
Wird vom BVerfG mit Hilfe der Kategorie der Sonderabgabe durchgeführt.
Zweck: Soll verhindern, dass Gesetzgeber unter dem bloßen Vorwand eines Sachzwecks sich in Wahrheit nur allgemeine Mittel beschafft
Voraussetzungen: Abgabe betrifft
 1. homogene Gruppe
 2. die Nähe zum Problem hat
 3. Abgabe wird gruppennützig für Sachproblem verwendet



I) Maßstab

Im Strafrecht und im OwiG gilt 103 II GG. Sonst aus Rechtsstaatsprinzip

II) Vorgehensweise

- 1) Unbestimmte Rechtsbegriffe erforderlich wegen Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse.
- 2) Aber äußerste Grenze nötig.
- 3) Diese zu gewinnen aus Parallelproblematik des Exekutivrechts.
- 4) Für den Bürger muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der möglichen Belastung erkennbar sein.



1. Im Strafrecht und bei Ordnungswidrigkeiten gilt Art 103 II GG mit dem Grundsatz *nulla poena sine lege prae via*. Hier ist jede Rückwirkung unabhängig von einer Abwägung schlechthin verboten.
2. Im sonstigen öffentlichen Recht ist die Rückwirkung am Rechtsstaatsprinzip zu messen. Ob sie möglich ist entscheidet sich im Rahmen einer Abwägung. Dabei ist zu unterscheiden:
 - a) Unechte Rückwirkung oder tatbestandliche Rückanknüpfung
Hier ist die Waagschale bei der Abwägung zugunsten des Staates vorbelastet. Der Staat unterliegt nur, wenn besondere Umstände zugunsten des Bürgers ein außergewöhnliches Vertrauen begründen, welches das gesetzgeberische Änderungsinteresse überwiegt.
 - b) Echte Rückwirkung oder Rückbewirkung von Rechtsfolgen
Hier ist die Waagschale vorbelastet zugunsten des Bürgers. Die echte Rückwirkung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn eine der folgenden Fallgruppen vorliegt:
 - Der Bürger musste mit der Regelung rechnen.
 - Der entstehende Schaden ist unerheblich (Bagatellvorbehalt).
 - Es wird eine nichtige Norm ersetzt (praktisch am häufigsten), welche den einzelnen nicht deutlich ungünstiger stellt..
 - Es wird eine unklare verworrene Rechtslage geklärt.
 - Es gibt überwiegende zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (vierte Fallgruppe sehr umstritten).



1) Was heißt Verwaltungskompetenz?

Art. 84 I GG: Einrichtung, Verfahren
Art. 84 II VwVO

2) Wie ist die Verwaltungskompetenz verteilt?

- a) Regel: Art. 84 GG: Länder führen Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus.
- b) Einschränkung Art. 85 GG:
Auftragsverwaltung nur, wenn im GG erwähnt bzw. Art. 104 a III GG.
- c) Ausnahme: bundeseigene Verwaltung, wenn im GG erwähnt, Art. 87 I GG oder über Art. 87 III GG (Bundesoberbehörde)

3) Aufsichtszuständigkeit und Mittel

- a) Rechtsaufsicht: Kollegialprinzip
Info Art. 84 III GG, Mängelrüge Art. 84 IV GG, BVerfG, Art. 37 GG als ultima ratio
- b) Fachaufsicht: Ressortprinzip
Mißachtung einer Weisung ist Rechtsverletzung → Mittel der Rechtsaufsicht ohne Art. 84 IV GG



Einstweilige Anordnung

Zulässigkeit

- 1) Statthaftigkeit: nicht nur Verfassungsbeschwerde. Beachte: 53 BVerfGG lex specialis
- 2) Antragsberechtigung: jeder der in Hauptsache beteiligt sein könnte.
- 3) Rechtsschutzbedürfnis:
 - a) vorläufiger Schutz darf nicht anders erreichbar sein
 - b) Rechtsbehelf der Hauptsache darf nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet sein (letzteres kann auch in der Begründetheit geprüft werden)
 - c) keine Vorwegnahme der Hauptsache

Begründetheit

- 1) Interessenabwägung (ohne Erfolgsauss.) – Schwerpunkt der Prüfung
- 2) Gemeinwohl muss Erlass gebieten
- 3) Dringlichkeit

contact: info@juristische-methodik.de